

Statuten



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Gewerbe- und Industrieverein Rebstein-Marbach **girema** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des/r Präsidenten/in.
- 1.3 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Angehörigen des Handwerker- und Gewerbestandes, der freien Berufe sowie Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles und zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Interessen.
Pflege der Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus gleichberechtigten Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:
Alle Handwerker, Industriebetriebe, Gewerbetreibenden und Detaillisten, welche in der Gemeinde Rebstein oder Marbach ihren Geschäftssitz haben oder in einer der beiden Gemeinden wohnhaft sind.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die HV ernannt und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Alle diese Mitglieder verfügen über eine Stimme.

3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Das Beitrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende Jahr
 - durch Geschäftsauflösung
 - durch Ausschluss (Jahresbeiträge nicht bezahlt, trotz Mahnung)

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Hauptversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren

5. Finanzen

- 5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Jahresbeiträge
 - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - Vermögenserträgen
 - Gewinn aus beschlossenen Anlässen
- 5.2 Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt ein Drittel der jährlichen Mitgliederbeiträge
- 5.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 5.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

6. Hauptversammlung

- 6.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal statt. Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind 10 Tage vor der HV schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 6.2 Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 20 Tage vor ihrem Termin unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per Mail an jedes Mitglied zu erfolgen.

6.3 Die Hauptversammlung entscheidet über:

- Protokoll der letzten HV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegen der Jahresbeiträge
- Wahl der Vereinsorgane
- Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Anträge von Mitgliedern

6.4 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer.

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand wird von der HV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

7.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der HV
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Verfassung der Jahresrechnung und des Budgets

7.4 Kommissionen

Diese werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

7.5 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche HV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren.

Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der HV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten., Mindestens einer der beiden Revisoren sollte zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

8. Statutenrevision und Auflösung

8.1 Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie sind nach der Behandlung durch den Vorstand der nächsten HV zu unterbreiten.

Die Revision gilt als genehmigt, wenn sie zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

8.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der HV schriftlich begründet mitgeteilt werden. Für die Auflösung bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen zu hinterlegen und zwar zu Gunsten einer späteren Neugründung eines Gewerbevereins Rebstein-Marbach.

8.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Mai 1978 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 19. März 2015

Gewerbe- und Industrieverein Rebstein-Marbach **girema**

Die Präsidentin: Claudia Graf

Die Aktuarin: Regula Schmid